

Informationsvorlage

2019-2024/Info-282

Status: öffentlich

Bereich Fachbereich Bau und Stadtentwicklung (BAU)
 Bearbeiter Frau Tesch

Erstellungsdatum: 12.03.2024
 Aktenzeichen 61.13.02

Betreff:

Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans- 1. Entwurf

Zu beteiligende Gremien

Sitzungsdatum Gremium

**Sachverhalt:
 Einführung**

In den letzten 15 Jahren

haben sich globale, nationale und regionale Rahmenbedingungen und Herausforderungen deutlich verändert. Transformationsprozesse betreffen zunehmend alle Lebensbereiche. Gerade bei den Themen Energiegewinnung -versorgung, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, Veränderungen der globalen Wirtschaftsverflechtungen, die stärkere Bedeutung regionaler Ressourcen sowie die zunehmende Digitalisierung, die sowohl das Arbeits- aber auch das Privatleben beeinflusst, wird dies besonders deutlich. Grundsätzlich lässt sich feststellen, dass all diese Veränderungen zu unterschiedlichen Anforderungen an den Raum führen. Dabei konkurrieren Nutzungsansprüche der Rohstoffgewinnung, Siedlungsentwicklung, Freiraum- und Artenschutz, Flächen zum Ausbau der erneuerbaren Energien oder der Ausbau der Verkehrsinfrastruktur sowie land- und forstwirtschaftliche Nutzungen oftmals miteinander. Mit der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans werden die planerischen Grundlagen für eine zukunftsweisende und nachhaltige Entwicklung des Landes geschaffen. Basierend auf den strategischen Handlungsfeldern (Kapitel A. 2) werden angemessene raumordnerische Lösungsansätze für die vielfältigen Raumansprüche, Nutzungen und potenziellen Konflikte entwickelt.

Planungsphilosophie

Die letzten Jahre waren durch eine hohe Veränderungsdynamik geprägt. Sowohl Wanderungsbewegungen, das pandemische Geschehen als auch geopolitische Entwicklungen erforderten schnelles politisches Handeln auch auf Landesebene, welches auch Auswirkungen auf die Raumstruktur zeigte. Die Umbrüche und der laufende wirtschaftliche, energetische und technische Transformationsprozess erfordern künftig von der Planung eine Öffnung zu mehr Flexibilität. Dabei gilt es, unter der Förderung der gleichwertigen Lebensverhältnisse in allen Teilräumen Sachsen-Anhalts, den Spagat zwischen Planungssicherheit für die öffentlichen und privaten Träger der Planungen und Maßnahmen einerseits und planerische Antworten auf künftige Entwicklungen andererseits zu meistern. Dazu bedarf es eines Landesentwicklungsplans, der sich auf die Kernaussagen und Festlegungen zu überörtlich, raumbedeutsamen Maßnahmen und Planungen zur Ordnung, Sicherung und Entwicklung fokussiert, die mindestens einen mittelbaren Raumbezug aufweisen. Mit möglichst quantitativ und qualitativ messbaren Festlegungen sollen die verankerten Ziele und Grundsätze auf ihre Wirksamkeit überprüfbar sein und Anpassungen zielgenau vorgenommen werden können.

Konzeptioneller Rahmen- Strategische Handlungsfelder

Der Landesentwicklungsplan basiert auf dem Grundgedanken im Sinne des Art. 35a der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und der Fortentwicklung verschiedener Handlungsfelder, die teils durch Bundes- und Landesrecht vorgegeben sind. Bei den anzustrebenden gleichwertigen Lebensverhältnissen ist zu berücksichtigen, dass Sachsen-Anhalt außerhalb der beiden Oberzentren Magdeburg und Halle (Saale) mit seinen Verdichtungsräumen überwiegend ein ländlich geprägtes Bundesland ist. Der ländliche Raum, der durch eine geringe Bevölkerungsdichte und längere Wege zu Einrichtungen der Daseinsvorsorge gekennzeichnet ist, bedarf einer besonderen Stärkung, um das Ziel Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse zu erreichen (vergleiche § 4 Nr. 2 Landesentwicklungsgesetz LSA). Neben starken ehrenamtlichen Strukturen bieten die Digitalisierung und neue Technologien eine große Chance, den ländlichen Raum mit all seinen Qualitäten weiter zu entwickeln. Nicht zuletzt haben ländliche Kommunen aufgrund neuer Arbeitsformen in den vergangenen Jahren zunehmend als Wohnstandort an Bedeutung gewonnen. Der Ausbau der digitalen Infrastruktur in allen Teilräumen Sachsen-Anhalts bietet enorme Chancen, insbesondere strukturschwächere Regionen als Wohn- und Arbeitsstandort zu etablieren. Diese Entwicklungschancen sollen im Sinne der gleichwertigen Lebensverhältnisse für das gesamte Land weiter genutzt werden.

Die Förderung gleichwertiger Lebensbedingungen gemäß Art. 35a der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt bezieht sich aber nicht nur auf den Ausgleich räumlicher und struktureller Disparitäten, sondern auch auf den Aspekt der gesellschaftlichen Teilhabe. Somit kann eine zukunftsfähige Landesentwicklung nur erfolgreich sein, wenn sie die Themen Nachhaltigkeit, Geschlechtergerechtigkeit, inklusives Gemeinwesen sowie moderner Staat und Gesellschaft berücksichtigt. Dabei ist allen Personen(-gruppen) der gleichberechtigte, diskriminierungsfreie und barrierefreie Zugang zu Angeboten und Einrichtungen der Daseinsvorsorge zu garantieren, um die analoge und digitale Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für alle Personen(-gruppen) gleichermaßen sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sicherzustellen.⁸ Ferner sollen Angebote aller Lebensbereiche, wie etwa Wohnen, Arbeit, Gesundheit, Freizeit, Kultur und Bildung für alle Personen(-gruppen) an Zentralen Orten vorhanden und barrierefrei zugänglich sein. Neben der übergeordneten Leitvorstellung der gleichwertigen Lebensbedingungen für alle Teilräume bilden die strategischen Handlungsfelder den konzeptionellen Rahmen des Landesentwicklungsplans. Sie sind thematisch eng miteinander verknüpft und im Zusammenhang zu betrachten. Die von Bund und Ländern verabschiedeten Leitbilder der Raumentwicklung spiegeln sich dabei in den strategischen Handlungsfeldern zum Landesentwicklungsplan wider,

die als Grundlage für die raumordnerischen Festlegungen dienen.

Aus den strategischen Handlungsfeldern

- Attraktive Standortvoraussetzungen schaffen,
- Zukunftsfähige Mobilitätsformen gestalten,
- Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel aktiv gestalten,
- Energieversorgung des Landes nachhaltig sichern,
- Biologische Vielfalt stärken und natürliche Ressourcen bewahren,
- Daseinsvorsorge stärken,
- Räume nachhaltig und zielgerichtet entwickeln,
- Digitalen Wandel gestalten

leiten sich sowohl Einzelfestlegungen in den thematischen Kapiteln als auch Querschnittsthemen, wie etwa Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel oder

gesellschaftliche Teilhabe ab.

Teil B – Textliche Festlegungen

1. Vernetzung und Kooperation

G 1-1 Kooperationsziele

Vernetzung und Kooperation auf interkommunaler, regionaler und länderübergreifender Ebene sollen dazu beitragen, dass

- Herausforderungen über administrative Grenzen hinweg bewältigt,
- Potenziale gestärkt und Standortnachteile ausgeglichen,
- die Entwicklung innovativer Ansätze befördert,
- städtische und ländliche Räume nachhaltig und räumlich ausgewogen entwickelt,
- die Leistungs-, Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit in allen Teilräumen des Landes gestärkt,
- Angebot und Qualität von Einrichtungen der Daseinsvorsorge sichergestellt und
- die Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen verbessert werden.

G 1.1-3 Interkommunale Abstimmung

Durch interkommunale Zusammenarbeit sollen die Kommunen in ihrer Entwicklung gestärkt und zur Sicherung der Lebensbedingungen in den Kommunen beigetragen werden. Dafür sollen sich die Kommunen bei Planungen und Maßnahmen zu Wohnen, Gewerbe, Einzelhandel, Mobilität sowie sozialer und technischer Infrastruktur stärker miteinander abstimmen.

Begründung zu G 1.1-1

Die Entwicklung auf regionaler Ebene ist durch eine Vielzahl von Herausforderungen geprägt. Integrierte Entwicklungs- und Handlungskonzepte können diesen Herausforderungen begegnen.

Empfohlene Instrumente der strategischen Regionalentwicklung mit besonderem Bedarf der Kooperation sind:

- Regionale Entwicklungskonzepte,
- Raumordnerische Konzepte,
- Maßnahmen der ländlichen Entwicklung (zum Beispiel Leader) und
- Regionalmanagement und Regionalmarketing.

Entwicklungskonzepte sollten ressortübergreifend angelegt sein und Überschneidungen in den Gebietskulissen der einzelnen Programme sollten vermieden werden. Vorhandene Konzepte sollten bei der Entwicklung berücksichtigt werden. Um diese Aufgabe wahrzunehmen, soll die Erstellung und Umsetzung dieser Konzepte durch eine öffentliche Forderung unterstützt werden.

Fördermöglichkeiten sollten so abgestimmt sein, dass sie aufeinander aufbauende Förderkulissen darstellen.

G 2.1-1 Anforderungen und Ziele der räumlichen Entwicklung

Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sollen zu nachhaltigem Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit beitragen.

Dabei sollen

- die wirtschaftliche Entwicklung des Landes gestärkt,
- die Daseinsvorsorge gesichert,
- zukunftsfähige Mobilitätsformen gefördert,
- die biologische Vielfalt und die natürlichen Ressourcen nachhaltig bewahrt,
- der Ausbau der erneuerbaren Energien gesichert,
- flächendeckend digitale Infrastrukturen als Voraussetzungen der Wissensvernetzung und -vermittlung und des Zugangs zu Informationen und Dienstleistungen geschaffen und weiterentwickelt werden und
- Maßnahmen und Strategien zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel aktiv mitgestaltet werden.

Es soll darauf hingewirkt werden, dass

- die Funktionsfähigkeit der Raum- und Siedlungsstruktur sowie der Infrastruktur gesichert und durch Vernetzung verbessert wird,
- die Raumansprüche bedarfsorientiert, funktionsgerecht, kostensparend und umweltverträglich aufeinander abgestimmt werden und
- die natürlichen Lebensgrundlagen erhalten und die Umweltbedingungen verbessert werden.

2.4 Verbindungs- und Entwicklungsachsen

Z 2.4-1 Überregionale Verbindungs- und Entwicklungsachsen

Überregionale Verbindungs- und Entwicklungsachsen von europäischer, nationaler und landesweiter Bedeutung sind zur Gewährleistung des Leistungsaustauschs zwischen europäischen Metropolregionen, Verdichtungsräumen und Oberzentren unter Berücksichtigung der Mittelzentren und zur Einbindung des Landes und seiner Teilräume in die nationalen und transeuropäischen Netze (TEN) weiterzuentwickeln.

Der Verlauf der überregionalen Verbindungs- und Entwicklungsachsen des Landes ergibt sich aus der Festlegungskarte 1. Diese sind generalisiert dargestellt.

G 2.4-1 Verbesserung der Standortbedingungen

Die überregionalen Verbindungs- und Entwicklungsachsen sollen zur Verbesserung der räumlichen Standortbedingungen und zur Stärkung der Verflechtungsstrukturen im Land beitragen.

Dazu

- soll der Bedeutung der überregionalen Verbindungs- und Entwicklungsachsen bei der Weiterentwicklung der Verkehrsinfrastruktur des Landes Rechnung getragen werden,
- sollen die Verbindungs- und Entwicklungsachsen als Orientierungspunkte für die Vorrangstandorte für landes- und regionalbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen dienen und
- soll das Potenzial der Verbindungs- und Entwicklungsachsen für die Errichtung von Logistikstandorten sowie von Verteilzentren von Unternehmen berücksichtigt werden.

G 2.4-2 Regionale Verbindungs- und Entwicklungsachsen

In den Regionalen Entwicklungsplänen kann das Netz der überregional bedeutsamen Verbindungs- und Entwicklungsachsen durch regional bedeutsame Verbindungs- und Entwicklungsachsen ergänzt werden.

2.5 Zentrale Orte

G 2.5-1 Bündelung überörtlicher Einrichtungen

Mit der Konzentration von überörtlichen Einrichtungen der Daseinsvorsorge und Infrastrukturen in Zentralen Orten soll eine bedarfsgerechte Versorgung für alle Menschen im Land in zumutbarer Entfernung sichergestellt werden.

Als Schwerpunkte für überörtliche Versorgungseinrichtungen sollen die Zentralen Orte für ihre jeweiligen Aufgaben entwickelt und gestärkt werden.

Z 2.5-1 Zentrale Orte

Das zentralörtliche System Sachsen-Anhalts umfasst die folgenden Stufen:

- Oberzentren,
- Mittelzentren und
- Grundzentren.

Die Regelungen zur Definition des Zentralen Ortes nach Abbildung 1 sind zu beachten.

Z 2.5-2 Festlegung der Zentralen Orte und Verflechtungsbereiche

Die Oberzentren und Mittelzentren sind in Z 2.5.1-2 und Z 2.5.2-2 festgelegt und in der Festlegungskarte 1 zeichnerisch dargestellt. Jedem Zentralen Ort werden entsprechende Verflechtungsbereiche zugeordnet. Die Verflechtungsbereiche der Oberzentren und Mittelzentren sind in der Tabelle 1 und der Festlegungskarte 2 zeichnerisch festgelegt.

Die Grundzentren und ihre entsprechenden Verflechtungsbereiche werden in den Regionalen Entwicklungsplänen textlich und zeichnerisch festgelegt.

Genthin ist neu als Mittelzentrum ausgewiesen.

G 2.5-2 Zentralörtliche Aufgaben

Alle Zentralen Orte übernehmen grundzentrale Aufgaben.

Die Mittelzentren übernehmen gleichzeitig die mittelzentralen Aufgaben für ihren jeweiligen Verflechtungsbereich und die Oberzentren stellen gleichzeitig die mittel- und oberzentralen Aufgaben für ihren jeweiligen Verflechtungsbereich sicher.

Begründung zu G 2.5-1

Das System der Zentralen Orte dient der Umsetzung des Leitziels nach dem Raumordnungsgesetz sowie im Sinne der Landesverfassung zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilräumen.

Die Zentralen Orte bilden die Knoten- und Konzentrationspunkte zur Versorgung im Raum. Durch die Bündelung der Einrichtungen der Daseinsvorsorge im Raum und der entsprechenden überörtlichen Versorgung für den Verflechtungsbereich in angemessener Erreichbarkeit wird mit dem Zentrale-Orte-System als wichtiges Umsetzungsinstrument der Raumordnung eine bedarfsgerechte Versorgung in allen Teilräumen gewährleistet und sichergestellt.

Obgleich die Einrichtungen der Daseinsvorsorge sowohl von öffentlichen als auch von privaten Trägern bereitgestellt und betrieben werden, entfaltet sich eine unmittelbare Steuerungswirkung des Zentrale-Orte-Systems zunächst nur in Bezug auf die von der öffentlichen Hand getragenen zentralörtlichen Einrichtungen.

Gleichwohl stellen Zentrale Orte für private Träger von Einrichtungen der Daseinsvorsorge einen attraktiven Standort dar, da Mobilitätsangebote stark auf Zentrale Orte ausgerichtet

werden und so deren Erreichbarkeit sichergestellt werden kann (siehe ↗ Kap. 5.3.1 sowie ↗ Kap. 5.3.8).

Vor dem Hintergrund der demografischen Herausforderungen besonders im ländlichen Raum kommt dem Zentrale-Orte-System eine besondere Bedeutung zu. Aufgrund rückläufiger Bevölkerungszahlen ergibt sich die Problematik der sinkenden Tragfähigkeit der Einrichtungen der Daseinsvorsorge, die infolge dessen wirtschaftlich mitunter schwer tragfähig sind.

Dementsprechend ist es zentrale Zielstellung, die ausreichend tragfähigen Zentralen Orte zu stärken und mit Hilfe der Stärkung der Zentralen Orte gleichwohl den ländlichen Raum zu stärken und die Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen.

Begründung zu Z 2.5-1

Das Zentrale-Orte-System in Sachsen-Anhalt unterteilt sich in drei Stufen. Es umfasst die Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren als Zentralen Orte.

Ein Zentraler Ort ist der im Zusammenhang bebaute Ortsteil in einer Gemeinde, der aufgrund

- seiner Einwohnerzahl,
- der Größe seines Verflechtungsbereiches,
- seiner verkehrsgünstigen Lage im Raum,
- seiner guten Erreichbarkeit aus anderen Ortsteilen,
- seiner infrastrukturellen Ausstattung aufgrund seiner Anbindung an das ÖPNV-Netz sowie das überregionale Straßennetz und
- seiner zentralörtlichen Funktion aufgrund der vorhandenen Ausstattung (Schulstandort, Kita, Versorgungseinrichtung, Allgemeinmediziner, ...)

als leistungsfähiger Kern bzw. Zentrum in der Gemeinde und im Raum fungiert.

Zudem stellt der namensgebende Ortsteil und nicht das politische Gemeindegebiet den Zentralen Ort dar.

Im Falle des Oberzentrums Dessau-Roßlau sowie des Mittelzentrums Bitterfeld-Wolfen bilden die jeweils beiden im Zusammenhang bebauten Ortsteile den Zentralen Ort.

Der Zentrale Ort in einer Gemeinde ist in der Regel der Hauptverwaltungssitz der Einheits- bzw. Verbandsgemeinde.

Aufgrund der Gemeindegröße, der Entfernung zu bestehenden Zentralen Orten, von Versorgungsdefiziten können auch Ortsteile ohne Hauptverwaltungssitz einen Zentralen Ort mit übergemeindlichen Aufgaben bilden.

Abbildung 1: Regelungen zur Definition der Zentrale Orte.

Die Zugangsmöglichkeiten für alle Personen- und Bevölkerungsgruppen zu den Einrichtungen der Daseinsvorsorge ist durch die Erreichbarkeit der Zentralen Orte und die entsprechende Ausgestaltung des Verkehrsnetzes sicherzustellen.

Für den Individualverkehr wird eine angemessene Erreichbarkeit eines Grundzentrums mit einer Pkw-Fahrtzeit von 15 Minuten und für den öffentlichen Verkehr mit einer Fahrtzeit von 30 Minuten jeweils ausgehend vom Wohnstandort angenommen.

Ein Mittelzentrum soll für den Individualverkehr in einer Pkw-Fahrtzeit von 30 Minuten und mittels öffentlichem Verkehr in 60 Minuten vom Wohnstandort erreicht werden können.

Gleichwohl wird in Anlehnung an die Orientierungswerte aus der Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN 2008) für den öffentlichen Verkehr eine Erreichbarkeit des nächsten Mittelzentrums vom Wohnstandort in maximal 45 Minuten angestrebt. Die zumutbare Entfernung zu einem Oberzentrum liegt bei einer maximalen Erreichbarkeit von 60-Minuten-Pkw-Fahrtzeit vom Wohnstandort vor, ergänzt durch eine Fahrtzeit von 90 Minuten mittels öffentlichem Verkehr.

Zur Gewährleistung und Bildung eines leistungsfähigen Zentralen Ortes liegt der Standort von zentralörtlichen Einrichtungen innerhalb des bebauten Ortsteils des Zentralen Ortes. Weiterhin gilt für den Standort:

- vorzugsweise in zentraler, integrierter Lage,
- Ermöglichung einer guten Erreichbarkeit auch aus anderen Ortsteilen und
- in verkehrsgünstiger Lage, vorzugsweise mit Anbindung an den ÖPNV.

Die Regelungen und Zielsetzungen für die Zentralen Orte sowie für das Zentrale-Orte-System insgesamt sind nicht einseitig auf Wachstum oder Schrumpfung ausgerichtet. Vielmehr gilt es, für die räumliche und funktionale Bündelung im Land und seinen Teilräumen Regelungen und Strategien gleichermaßen für Wachstums- wie auch Schrumpfungsprozesse insbesondere durch den demografischen Wandel flexibel zu gestalten. Hinsichtlich funktionsfähiger und tragfähiger Zentraler Orte sollen die Träger der Regional- wie auch Kommunalplanung Abstimmungs- und Kooperationsprozesse ausbauen und unterstützen. (siehe ↗ Kap. 1.1)

Begründung zu Z 2.5-2

Verflechtungsbereiche sind Teil des Zentrale-Orte-Systems. Ein Verflechtungsbereich ist der räumliche Bereich, dessen Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen vorwiegend von dem zugehörigen Zentralen Ort versorgt wird.

Die Zentralen Orte haben entsprechend ihrer Einstufung für ihren Verflechtungsbereich die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen sicherzustellen. Diese Bereiche sollen so abgegrenzt sein, dass der Zentrale Ort sie möglichst gut versorgen kann. Der Verflechtungsbereich markiert

entsprechend, welche Gemeinden mit dem Zentralen Ort funktional verflochten sind.

Je nach Versorgungsaufgabe des Zentralen Ortes wird unterschieden zwischen Nahbereich, Mittelbereich und Oberbereich.

Der Nahbereich ist der Verflechtungsbereich eines Grundzentrums. Der Nahbereich befindet sich um jeden Zentralen Ort zur Deckung des Grundbedarfs.

Der Mittelbereich ist der Verflechtungsbereich eines Mittelzentrums. Er wird jedem Mittel- und Oberzentrum zur Deckung des gehobenen periodischen Bedarfs zugeordnet.

Der Oberbereich ist der Verflechtungsbereich eines jeden Oberzentrums zur Deckung des spezialisierten höheren Bedarfs.

Im Landesentwicklungsplan sind die Oberzentren und Mittelzentren mit den dazugehörigen Verflechtungsbereichen in den Festlegungskarten 1 und 2 zeichnerisch sowie in Z 2.5.1-2 und Z 2.5.2-2

und in Tabelle 1 textlich festgelegt.

Der Verflechtungsbereich für die Oberzentren und Mittelzentren wird auf Grundlage der vorherrschenden Pendlerverflechtungen der Bevölkerung unter Berücksichtigung der zumutbaren Entfernung zum Zentralen Ort, der Tragfähigkeit für zentralörtliche Einrichtungen sowie der Kreisgrenzen abgegrenzt. Hierbei werden dem Mittelbereich wie auch Oberbereich als Verflechtungsbereich der Mittelzentren und Oberzentren nur vollständige Gemeinden – als kleinste statistische Einheit mit verfügbaren Daten – zugeordnet. Gemeinsame Verflechtungsbereiche werden nicht festgelegt.

In Tabelle 1 ist für jedes Oberzentrum und Mittelzentrum der jeweilige Mittelbereich aufgeführt.

Für jedes Oberzentrum sowie für Stendal Halberstadt aufgrund ihrer oberzentralen Funktionen gemäß Z 2.5.2-3 und Z 2.5.2-4 sind ebenso die Oberbereiche dargestellt. Diese setzen sich aus den zugehörigen Mittelbereichen der Oberzentren zusammen.

Jedem Zentralen Ort wird ein Nahbereich (Verflechtungsbereich der Grundzentren) zugeordnet. Die Nahbereiche aller Zentralen Orte werden in den Regionalen

Entwicklungsplanen dargestellt und dienen dort als Begründung der Festlegung der jeweiligen Grundzentren (siehe ↗ Begründung zu G 2.5-2).

Oberzentrum	Mittelbereich	Oberbereich
Dessau-Roßlau	Aken, Coswig (Anhalt), Dessau-Roßlau, Oranienbaum-Wörlitz	Bitterfeld-Wolfen, Dessau-Roßlau, Jessen (Elster), Köthen (Anhalt), Wittenberg, Zerbst (Anhalt)
Halle (Saale)	Bad Lauchstädt, Halle (Saale), Kabelsketal, Landsberg, Petersberg, Salztal, Schkopau, Teutschenthal, Wettin-Löbejün	Eisleben, Halle (Saale), Merseburg, Naumburg (Saale), Sangerhausen, Weißenfels, Zeitz
Magdeburg	Angern, Barleben, Biederitz, Burgstall, Colbitz, Gommern, Hohe Börde, Loitsche Heinrichsberg, Mageburg, Möser, Niedere Börde, Rogätz, Sülzetal, Wolmirstedt, Zielitz	Aschersleben, Bernburg (Saale), Burg, Genthin, Haldensleben, Magdeburg, Oschersleben (Bode), Schönebeck (Elbe), Staßfurt
Halberstadt	Halberstadt, Huy, Groß Quenstedt, Harsleben, Schwanebeck, Wegeleben	Halberstadt, Quedlinburg, Wernigerode
Hansestadt Stendal	Arneburg, Bismark (Altmark), Eichstedt (Altmark), Goldbeck, Hassel, Havelberg, Hohenberg-Krusemark, Kamern, Klietz, Rochau, Sandau (Elbe), Schollene, Schönhausen (Elbe), Stendal, Tangerhütte, Tangermünde, Wust-Fischbeck	Gardelegen, Havelberg, Osterburg (Altmark), Salzwedel, Stendal

Mittelzentrum	Mittelbereich
Lutherstadt Eisleben	Ahlsdorf, Arnstein, Benndorf, Bornstedt, Eisleben, Gerbstedt, Helbra, Hergisdorf, Hettstedt, Klostermansfeld, Mansfeld, Seegebiet Mansfelder Land, Wimmelburg
Hansestadt Gardelegen	Gardelegen, Klötze
Genthin	Elbe-Parey, Genthin, Jerichow
Haldensleben	Altenhausen, Beendorf, Bülstringen, Calvörde, Eilsleben, Erxleben, Flechtingen, Haldensleben, Harbke, Ingersleben, Oebisfelde-Weferlingen, Ummendorf, Wefensleben, Westheide
Jessen (Elster)	Annaburg, Jessen (Elster)
Köthen (Anhalt)	Köthen (Anhalt), Osternienburger Land, Südliches Anhalt
Merseburg	Bad Dürrenberg, Barnstädt, Braunsbedra, Farnstädt, Leuna, Merseburg, Mücheln (Geiseltal), Nemsdorf-Göhrendorf, Obhausen, Querfurt, Schraplau, Steigra
Naumburg (Saale)	An der Poststraße, Bad Bibra, Balgstädt, Eckartsberga, Finne, Fimmelnd, Freyburg (Unstrut), Gleina, Kaiserpfalz, Karsdorf, Lanitz-Hassel-Tal, Laucha an der Unstrut, Meineweh, Mertendorf, Molauer

Begründung zu G 2.5-2

In der zentralörtlichen Systematik obliegt allen Zentralen Orten die Aufgabe der Grundversorgung. Dementsprechend nimmt ein Mittelzentrum neben den mittelzentralen Aufgaben für seinen Mittelbereich auch die grundzentralen Aufgaben für seinen grundzentralen Nahbereich wahr.

Ein Oberzentrum hält neben den oberzentralen Aufgaben für seinen Oberbereich auch die Aufgaben eines Mittelzentrums für seinen Mittelbereich sowie die grundzentralen Aufgaben vor.

In der folgenden Tabelle 2 sind die typischen Versorgungseinrichtungen für jede zentralörtliche Stufe aufgeführt. Ausnahmen und Sonderfälle werden nicht aufgeführt, insofern sie keine exemplarischen Einrichtungen in der jeweiligen Stufe darstellen.

Das betrifft beispielsweise die

Justizvollzugseinrichtungen in unterschiedlichen Zentralen Orten wie auch nicht-zentralen Orten.

Ebenso stellt das Oberlandesgericht als höchste Instanz der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Land mit seinem Standort in Naumburg eine Ausnahme dar.

Bezüglich des Bereiches Bildung sind in der jeweiligen Stufe die üblicherweise typischen Einrichtungen aufgeführt, obgleich Abweichungen und Ausnahmen möglich sind.

Typische mittelzentrale Versorgungseinrichtungen	
Bildung	Gymnasien, Berufliche Schulen Förderschulen Volkshochschulen Bibliotheken
Gesundheit, Soziales	spezialisierte fachärztliche Versorgung Frauenhäuser und soziale Beratungsstellen
Kultur und Sport	Musikschulen Kinos regional bedeutsame Museen regional bedeutsame Sportstätten
Verkehr	ÖPNV-Knotenpunkt (Anbindung an schienengebundenen Regionalverkehr mit Verbindung an straßengebundenen ÖPNV)
Verwaltung und Gerichte	Behörden mittlerer und unterer Verwaltungsebene Gerichte erster Instanz
Handel	großflächige Einzelhandelseinrichtungen

2.5.2 Mittelzentren

Z 2.5.2-1 Aufgabe der Mittelzentren

Mittelzentren sind als regional bedeutsame Wirtschafts- und Infrastrukturstandorte zu stärken und weiterzuentwickeln. Die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des gehobenen Bedarfs ist durch sie in ihrem Verflechtungsbereich sicherzustellen. Die Mittelzentren leisten gleichzeitig die grundzentralen Aufgaben.

Z 2.5.2-2 Mittelzentren

Als Mittelzentren werden Aschersleben, Bitterfeld-Wolfen, Bernburg (Saale), Burg, Lutherstadt

Eisleben, Genthin, Halberstadt, Haldensleben, Hansestadt Gardelegen, Hansestadt Osterburg

(Altmark), Jessen (Elster), Köthen (Anhalt), Merseburg, Naumburg (Saale), Oschersleben (Bode),

Quedlinburg, Hansestadt Salzwedel, Sangerhausen, Schönebeck (Elbe), Staßfurt, Hansestadt

Stendal, Weißenfels, Wernigerode, Lutherstadt Wittenberg, Zeitz und Zerbst/Anhalt festgelegt.

Bedeutsame Vorranggebiete von Genthin

Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen.

- Genthin am Elbe-Havel-Kanal

Z 7.1.3-2 Vorranggebiete Wassergewinnung

Vorranggebiete für Wassergewinnung sind:

Genthin

Im Vorranggebiet befinden sich die Wasserschutzgebiete der Wasserfassungen Genthin I Scharteucke und Genthin II Altenplathow. Hieraus werden circa 25.000 Einwohner mit Trinkwasser versorgt. Die Sicherung des Vorranggebiets ist erforderlich, um langfristig die öffentliche Trinkwasserversorgung in diesem Bereich und gegebenenfalls auch den Bedarf im nordöstlichen Teil des Landes sicherzustellen.

Anlagen:

LEP-1.-Entwurf-Erlaeuterungskarte-Schwerpunktraum-fuer-die-Landwirtschaft
LEP-1.-Entwurf-Festlegungskarte-Mittelbereiche
LEP-1.-Entwurf-Festlegungskarte-Raumstruktur (1)
LEP-1.-Entwurf-Festlegungskarte-Untertaegige-Vorranggebiete-fuer-Rohstoffgewinnung
LEP-1.-Entwurf-Hauptkarte
LEP-1.-Entwurf-Textteil-und-Begrueendung
LEP-1.-Entwurf-Umweltbericht
LEP-1-Entwurf-Text-Bekanntmachung

(Frau Turian)
Fachbereichsleiter/in

(Herr Günther)
Bürgermeister